

Verordnung über die Annahme des kantonalen Richtplans

vom 02.10.2018 (Fassung in Kraft getreten am 15.10.2018)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung;
gestützt auf die Raumplanungsverordnung des Bundes vom 28. Juni 2000;
gestützt auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008;
gestützt auf das Dekret vom 2. Februar 2016 über die Grundsätze und Ziele der Raumplanung;
gestützt auf den Bericht 2018-DAEC-71 des Staatsrats an den Grossen Rat vom 3. Juli 2018 zum kantonalen Richtplan;
auf Antrag der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der kantonale Richtplan wird angenommen.

Art. 2

¹ Die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

² Das Bau- und Raumplanungsamt ist für die Verwaltung und die Nachführung des kantonalen Richtplans sowie die Koordination der raumplanerischen Tätigkeit im Kanton zuständig. Der Richtplan wird beim BRPA aufbewahrt, wo er eingesehen werden kann.

Art. 3

¹ Die Verordnung vom 10. Juni 2002 über die Annahme des kantonalen Richtplans (SGF 710.31) wird aufgehoben.

Art. 4

¹ Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 2018 in Kraft.

Art. 5

¹ Der kantonale Richtplan wird dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet.

Genehmigung

Am 01.05.2019 hat der Bundesrat den Teil «Siedlung» des kantonalen Richtplans genehmigt (siehe ASF INFO 2019-19).

Am 19.08.2020 hat der Bundesrat die andere Teile des kantonalen Richtplans genehmigt (siehe ASF INFO 2020-40).

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
02.10.2018	Erlass	Grunderlass	15.10.2018	2018_085

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	02.10.2018	15.10.2018	2018_085